

Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter

Vorsorge ist ein Schlagwort unserer Zeit, doch oftmals steht hierbei die finanzielle Vorsorge im Mittelpunkt. Dieser Artikel möchte Ihr Augenmerk auf den Bereich der juristischen Vorsorge lenken.

Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, wer über Ihre persönlichen Angelegenheiten Entscheidungen treffen soll, wenn Sie vorübergehend oder auf Dauer aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung nicht mehr dazu in der Lage sein sollten? Wenn Sie als Arzt oder Zahnarzt selbständig in einer eigenen Praxis tätig sind, stellt sich diese Frage nicht nur für den privaten Lebensbereich, sondern auch für die beruflichen Verpflichtungen.

Was soll passieren, wenn Sie unvorhergesehen handlungsunfähig werden? Weiß Ihr Praxisteam was zu veranlassen ist? Ist Ihr Partner oder Ihre Familie darüber unterrichtet wie der Praxisablauf in einem Notfall gestaltet werden soll? Haben Sie eine Vertretung, die regelmäßig bei Abwesenheit für Sie einspringt? Gibt es Notfallregelungen in bestehenden Praxisverträgen? Können laufende Verbindlichkeiten erfüllt werden?

Sicherlich können Sie darauf vertrauen, dass es nicht zu einem Notfall kommt oder sich in der konkreten Situation schon Lösungen finden werden. Sie haben aber auch die Möglichkeit, sich im Vorfeld Gedanken über einen möglichen Ernstfall zu machen, um den Menschen in Ihrer unmittelbaren Umgebung die unerwartete Situation ein wenig zu erleichtern. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, die Notfallsituation nach Ihren Vorstellungen aktiv zu gestalten und mögliche Beeinträchtigungen für Ihre berufliche Existenz gering zu halten.

Ein beruflicher Notfallplan ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie sollten Ihre Wünsche lediglich schriftlich formulieren und Ihre Umgebung wissen lassen, das und wo ein Notfallplan zu finden ist und wann er zum Einsatz kommen soll. Sofern Sie in einer Einzelpraxis tätig sind, vereinbaren Sie mit Ihrer gewünschten Vertretung die im Notfall erforderliche Vorgehensweise. Erstellen Sie über den Notfallplan hinaus eine private Vorsorgevollmacht, so können Sie Ihren Bevollmächtigten an Ihren formulierten Praxisnotfallplan binden und ihn mit der Umsetzung betrauen.

Im privaten Lebensbereich wird die eingangs gestellte Frage nach der juristischen Vorsorge oftmals damit beantwortet, dass sich der Ehepartner oder die Kinder um die persönlichen Angelegenheiten kümmern werden. Doch hier ist Vorsicht geboten, denn wenn rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen Ehegatten oder Kinder Sie nicht automatisch vertreten.

In den letzten Jahren sind die juristischen Instrumente der Vorsorgevollmacht, der Betreuungsverfügung und der Patientenverfügung deshalb immer mehr in den Blickpunkt gerückt worden. Was aber regeln sie im Einzelnen?

Vorab ein kurzer Blick auf die gesetzlichen Regelungen. Danach trägt grundsätzlich jeder Mensch die Verantwortung für sich selbst. Für den Fall, dass jemand aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung nicht mehr dazu in der Lage sein sollte, seinen Willen zu äußern, wird durch das Vormundschaftsgericht ein Betreuer bestellt, der die gesetzliche Vertretung übernimmt und somit wesentliche Entscheidungen für den Betreuten treffen darf. Der Betreuer ist im Rahmen der Betreuung an die gesetzlichen Vorgaben gebunden.

Daneben besteht jedoch die Möglichkeit für den Ernstfall vorab selbst bestimmte Entscheidungen schriftlich niederzulegen, um die Person eines gesetzlichen Vertreters schon vor dem Notfall selbst zu bestimmen und eine gesetzliche Betreuung weitestgehend auszuschließen. Darüber hinaus können konkrete Handlungsanweisungen erteilt werden.

Zunächst ist hier die Vorsorgevollmacht zu nennen. Mit einer solchen Vollmacht haben Sie die Möglichkeit einen Menschen Ihres Vertrauens mit Ihrer Vertretung in allen persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten zu bevollmächtigen. Die Erteilung einer Vollmacht bedarf großen Vertrauens in die bevollmächtigte Person, ermöglicht aber im Notfall schnelles Handeln. Auch besteht die Möglichkeit, eine Vollmacht auf bestimmte Lebensbereiche, etwa die Gesundheitssorge oder finanzielle Angelegenheiten zu beschränken. Als selbständig Tätiger haben Sie auch die Möglichkeit, Regelungen für Ihre berufliche Existenz zu treffen.

Eine Ergänzung der Vorsorgevollmacht bietet die Betreuungsverfügung. Sollte die Bestellung eines gesetzlichen Betreuers trotz erteilter Vollmacht erforderlich werden, so enthält die

Betreuungsverfügung Regelungen hinsichtlich der Person des zu bestellenden Betreuers, von denen das Vormundschaftsgericht nur in Ausnahmefällen abweichen kann. Sie können damit sowohl bestimmen, welche Person ihr Betreuer werden soll, als auch dem Betreuer konkrete Handlungsanweisungen für bestimmte Situationen mit auf den Weg geben.

Schließlich ist die Patientenverfügung zu nennen, die oftmals auch als Patiententestament bezeichnet wird. Mit einer solchen Verfügung haben Sie die Möglichkeit, Anweisungen an die sie behandelnden Ärzte und den Bevollmächtigten oder Betreuer zu erteilen. Übliche Regelungen einer Patientenverfügung beschäftigen sich unter anderem mit den Fragen der künstlichen Ernährung, der Abgabe von Medikamenten, der Schmerzbehandlung und des Abbruchs ärztlicher Behandlung in der Sterbephase. Darüber hinaus können auch Regelungen für den Fall getroffen werden, dass eine Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt erforderlich werden sollte.

Insbesondere bei der Vollmacht ist zu entscheiden, in welcher Form diese erteilt werden soll. Grundsätzlich ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Zum Nachweis für die Existenz der Vollmacht und weiterer Regelungen ist es jedoch empfehlenswert, diese schriftlich zu erteilen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die Unterschrift unter der Vollmacht notariell oder durch die Betreuungsbehörde beglaubigen zu lassen. Hierbei erfolgt keine Prüfung und Beratung hinsichtlich des Inhalts der Urkunde. Es wird lediglich bestätigt, dass die Urkunde auch tatsächlich von dem Aussteller stammt. Die Beglaubigung kostet zwischen EUR 10,00 und EUR 130,00.

Ferner ist die notarielle Beurkundung der Vollmacht zwingend erforderlich, wenn der Bevollmächtigte berechtigt sein soll, Grundstücksgeschäfte vorzunehmen. In diesem Fall erfolgt nicht nur eine Unterschriftsbeglaubigung, sondern der Notar berät auch über den notwendigen Inhalt der Urkunde und erstellt diese.

Schließlich besteht die Möglichkeit, die Vorsorgevollmacht in dem bei der Bundesnotarkammer geführten Vorsorgeregister gegen ein geringes Entgelt registrieren zu lassen (www.vorsorgeregister.de). Sämtliche Vormundschaftsgerichte, die im Notfall über eine

Betreuerbestellung zu entscheiden haben, haben einen Zugriff auf dieses Register und informieren sich dort über bestehende Vollmachten und Regelungswünsche.

Die Frage nach der juristischen Vorsorge im beruflichen und privaten Bereich ist nun gestellt und die Handlungsmöglichkeiten sind dargestellt worden. Die Frage danach, ob Handlungsbedarf besteht, ist nur individuell zu beantworten. Nehmen Sie sich einen Augenblick Zeit und entscheiden Sie, ob und in welchem Umfang Sie juristische Vorsorge treffen wollen.

Petra Müller-Lüddecke
Rechtsanwältin
Steuer- und Anwaltskanzlei
peters . schoenlein . peters

www.strategisch-steuern.de

Stand: 01.10.2005